

Rechtsverordnung der Stadt Saalfeld/Saale über die Verkürzung der Sperrzeit anlässlich besonderer Ereignisse

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Stadtgebiet von Saalfeld/Saale für alle im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 ThürGastG genannten Sperrzeiten. § 42 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

Für die Nächte

- a) vom 30. April zum 1. Mai
- b) vom Donnerstag zum Freitag, Freitag zum Samstag sowie Samstag zum Sonntag im Rahmen des Saalfelder Marktfestes
- c) vom 31. Dezember zum 1. Januar

wird der Beginn der Sperrzeit auf 03:00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet mit Ablauf des 1. Januar 2023.

Saalfeld/Saale, den 1. Dezember 2017

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister